

Alte Fassung	Neue Fassung
<b>Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V.</b>	<b>Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V.</b>
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der am 5. 12. 1953 in Karlsruhe-Neureut gegründete Verein führt den Namen</p> <p style="text-align: center;"><u>Bürgerverein Neureut-Heide e.V.</u></p> <p>Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Verein ist unter Register Nr. 130 im Vereinsregister des Registergerichts in Karlsruhe eingetragen und führt den Zusatz e.V.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b></p> <p>Der am <b>05.12.1953</b> in Karlsruhe-Neureut gegründete Verein führt den Namen</p> <p style="text-align: center;"><u>Bürgerverein Neureut-Heide e.V.</u></p> <p>Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe. Der Verein ist unter Register Nr. <b>100130</b> im Vereinsregister des <b>Registergerichts Mannheim</b> eingetragen und führt den Zusatz e.V.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. AO 1977, insbesondere die in § 52 Abs. 2 AO 1977 genannte Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und des Heimatgedankens, der Jugend- und Altenhilfe, sowie allgemeine Interessen der Bewohner der Heide und der angrenzenden Wohngebiete.</p> <p>Die Arbeit des Vereins vollzieht sich auf demokratischer Grundlage und unter Einhaltung absoluter politischer und konfessioneller Neutralität. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Karlsruher Bürgervereine.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b></p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der § 51 ff. <b>der Abgabenordnung (AO) in der Fassung vom 01.10.2002, mit den Schwerpunkten auf die in § 52 Abs. 2 Ziffer 4, 8, 22 und 25 AO genannte Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes und der sozialen Gemeinschaft</b>, sowie allgemeine Interessen <b>der Bewohnerinnen und Bewohnern</b> der Heide und der angrenzenden Wohngebiete.</p> <p><b>Die satzungsmäßigen Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Organisation von Veranstaltungen (wie z.B. Heideputz, Naturschutzexkursionen, Informationsveranstaltungen, Nachbarschaftsflohmärkte),</li> <li>- <b>Angeboten zum persönlichen Austausch und gemeinsamer Freizeitgestaltung sowie</b></li> <li>- <b>der Interessenvertretung der Heidebewohnerinnen und Heidebewohner gegenüber der Ortsverwaltung Neureut und der Stadtverwaltung Karlsruhe.</b></li> </ul> <p>Die Arbeit des Vereins vollzieht sich auf demokratischer Grundlage und unter Einhaltung absoluter politischer und konfessioneller Neutralität. Der Verein ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Karlsruher Bürgervereine.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b></p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Als ordentliche Mitglieder können jeder volljährige und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliche Bürger sowie juristische Personen aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b></p> <p>Als ordentliche Mitglieder können volljährige Bürgerinnen und Bürger in Form einer Einzel- oder Familienmitgliedschaft sowie juristische Personen aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b></p> <p>Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlicher Beitrittserklärung. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Seine Entscheidung ist endgültig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p>Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie behalten die vollen Rechte eines ordentlichen Mitglieds, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Tod b) Austritt c) Ausschluss.</p> <p>Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum 31. 12. des laufenden Jahres rechtskräftig und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags. Der Ausschluss ist bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des Betroffenen jederzeit möglich. Das Mitglied ist schriftlich zum Anhörungstermin einzuladen. Ohne Anhörung kann ausgeschlossen werden, wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Mahnung bis zum Jahresende nicht bezahlt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b></p> <p>Die Mitgliedschaft endet durch</p> <p>a) Tod b) Austritt c) Ausschluss.</p> <p>Der Austritt ist schriftlich zu erklären und kann jederzeit erfolgen, wird jedoch erst zum 31. 12. des laufenden Jahres rechtskräftig und entbindet nicht von der Zahlung des Jahresbeitrags. Der Ausschluss ist bei vereinsschädigendem Verhalten durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung der Betroffenen jederzeit möglich. Das Mitglied ist schriftlich zum Anhörungstermin einzuladen. Ohne Anhörung kann ausgeschlossen werden, wer seinen Mitgliedsbeitrag trotz mehrfacher Mahnung bis zum Jahresende nicht bezahlt. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen im voraus zu entrichtenden Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist sofort fällig und spätestens bis zum 30. 4. des Beitragsjahres zu entrichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b></p> <p>Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Hauptversammlung beschlossen. Der Jahresbeitrag ist jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 30.04. des Beitragsjahres zu entrichten. Bei unterjährigem Eintritt wird sofort der volle Jahresbeitrag fällig.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Hauptversammlung b) der Vorstand.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9</b></p> <p>Die Organe des Vereins sind:</p> <p>a) die Hauptversammlung b) der Vorstand.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem Vorsitzenden b) den beiden gleichberechtigten Stellvertretern c) dem Schriftführer d) dem stellvertretenden Schriftführer e) dem Hauptkassier f) bis zu fünf Beisitzern.</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seine Stellvertreter vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10</b></p> <p>Der Vorstand setzt sich zusammen aus:</p> <p>a) dem/der Vorsitzenden b) den beiden gleichberechtigten Stellvertreter/innen c) dem/der Schriftführer/in d) dem/der stellvertretenden Schriftführer/in e) dem/der Kassenführer/in f) bis zu fünf Beisitzer/innen.</p> <p>Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.</p> <p>Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Vorsitzende/n und seine Stellvertreter/innen vertreten, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt sind. Sollten die Positionen der stellvertretenden Vorsitzenden unbesetzt bleiben, kann der/die Vorsitzende andere Vorstandsmitglieder mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung betrauen.</p> <p>Der/die Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Durchführung bestimmter Aufgaben Personen berufen.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auf Beschluss der Hauptversammlung auch per Akklamation durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 11</b></p> <p>Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder auf die Dauer <b>von einem Jahr</b> gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann auf Beschluss der Hauptversammlung auch per Akklamation durchgeführt werden. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich <b>und kann mit einer Ehrenamtspauschale wertgeschätzt werden. Die Höhe der Ehrenamts- pauschale wird auf Vorschlag des Vorstands von der Hauptversammlung beschlossen.</b></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p>Die Hauptversammlung findet alljährlich im 1. Quartal statt. Hierzu ist durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Termin und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zugegangen sein.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 12</b></p> <p><b>Einmal im Jahr findet eine Hauptversammlung statt. Hierzu ist durch den/die Vorsitzende/n oder durch eine der unter § 10 genannten vertretungsberechtig- ten Personen</b> mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Termin und Ort der Hauptversammlung sowie der Tagesordnung schriftlich einzuladen. <b>Dies kann durch Veröffentlichung in den Neureuter Nachrichten, durch Handzet- teleinwurf in den Haushalten der Heide oder den digitalen Newsletter des Bürgervereins erfolgen.</b> Anträge der Mitglieder zur Hauptversammlung müssen spätestens acht Tage vorher schriftlich <b>einer der unter § 10 genannten ver- tretungsberechtigten Personen</b> zugegangen sein. Bei höherer Gewalt oder unvorhersehbaren Ereignissen kann die Einberufung auf unbestimmte Zeit verschoben werden. Die Mitglieder sind hierüber in geeigneter Weise zu in- formieren.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bericht des Vorstands</li> <li>2. Bericht des Hauptkassiers</li> <li>3. Bericht der Kassenprüfer</li> <li>4. Verschiedenes.</li> </ol>	<p style="text-align: center;"><b>§ 13</b></p> <p>Die Tagesordnung für die Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bericht des Vorstands</li> <li>2. Bericht des/<b>der Kassenführers/in</b></li> <li>3. Bericht der Kassenprüfer</li> <li><b>4. Wahl des Vorstands</b></li> <li><b>5. Verschiedenes.</b></li> </ol>

<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen des Vereins sind vom Schriftführer oder einer vom Vorsitzenden zu ernennenden Person Protokolle zu führen, welche von ihm und dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterzeichnen sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 14</b></p> <p>Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen müssen jedoch mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand wird zu Anpassungen des Satzungsentwurfs ermächtigt, soweit diese entweder zur Eintragung in das Vereinsregister nach Vorgaben des Registergerichts oder nach den Vorgaben der zuständigen Finanzverwaltung zum Erhalt des Status als steuerbegünstigt notwendig sind. Daneben ist der Vorstand ermächtigt, redaktionelle Anpassungen sowie materielle Änderungen soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändern vorzunehmen. Über alle Vorstandssitzungen und Hauptversammlungen des Vereins sind von dem/der Schriftführer/in oder einer von dem/der Vorsitzenden zu ernennenden Person Protokolle zu führen. Diese sind von der/dem Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden oder einer der unter § 10 genannten vertretungsberechtigten Personen zu unterzeichnen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p>Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist durch zwei auf die Dauer von zwei Jahren von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer zu überwachen und mindestens vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Hauptversammlung zu berichten.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 15</b></p> <p>Die Kassen- und Rechnungsführung des Vereins ist durch zwei auf die Dauer von einem Jahr von der Hauptversammlung zu wählende Kassenprüfer/innen zu überwachen und mindestens vor jeder ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie in der Hauptversammlung zu berichten.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p>Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Satz 2 einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b></p> <p>Eine außerordentliche Hauptversammlung ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt unter Beachtung der Bestimmungen des § 12 Satz 2 einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen „außerordentlichen Hauptversammlung“ beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder erschienen sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen. Diese Hauptversammlung hat einen Liquidator zu wählen, der die Abwicklung durchführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Wirkungsbereich des Vereins nach Vorschlag der Ortsverwaltung Neureut zu verwenden hat.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 17</b></p> <p>Eine etwaige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss hat nur dann Gültigkeit, wenn mindestens 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Diese Hauptversammlung hat eine/n Liquidator/in zu wählen, der/die die Abwicklung durchführt. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Im Sinne des Vereins wäre eine Verwendung in seinem Wirkungsbereich nach Vorschlag der Ortsverwaltung Neureut.</p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 18</b></p> <p>Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>Die vorliegende Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V. tritt am Tage der Genehmigung durch die Hauptversammlung in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b></p> <p>Die vorliegende Satzung des Bürgervereins Neureut-Heide e.V. tritt <b>mit der Eintragung in das Vereinsregister</b> in Kraft.</p>